

Die Indizierung von Internetangeboten

Petra Meier und Carl Werner Wendland

Gesetzliche Voraussetzungen

Bund und Länder haben mit dem am 01.04.2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) den Jugendmedienschutz in der Bundesrepublik umfassend neu geregelt. Damit wird die effiziente Verzahnung der Zusammenarbeit aller in dieser Gesellschaft für den Jugendmedienschutz Verantwortung Tragenden umgesetzt. Dazu gehören die Anbieter, Hersteller und Vertreiber von Medien, die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und Behörden auf Bundes- und Landesebene.

Aufgaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat die Aufgabe, Medien zu indizieren, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Die BPjM entscheidet durch ihre Gremien. Diese und die BPjM-Spruchpraxis sind die tragenden Säulen bei der Bewertung der Jugendgefährdung von Medien. Die Zusammensetzung des 12er-Gremiums verbindet nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz. Die Besetzung der Gremien bietet die Gewähr, dass bei allen Entscheidungen die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft mitwirken.

Die BPjM wird auf Antrag oder Anregung tätig. Dies und die Zusammensetzung der Gremien gewährleisten, dass die Bundesprüfstelle stets einen sich in der Gesellschaft einstellenden nachhaltigen Wertewandel in ihrer Spruchpraxis berücksichtigt. Ziel der Indizierung ist, die Zugänglichkeit jedes als jugendgefährdend eingestuften Mediums für Kinder und Jugendliche maßgeblich zu erschweren.

Jugendgefährdende und unzulässige Inhalte

Infolge der Gesetzesänderungen ist die Bundesprüfstelle nunmehr auch für die Überprüfung von Telemedien (Onlineangebote) zuständig.

Schon zuvor hat sich die BPjM mit Onlineangeboten beschäftigt. Sie war dabei allerdings nur für die sogenannten „Teledienste“ zuständig, nicht jedoch für „Mediendienste“. Der Unterschied bestand im Wesentlichen darin, dass Mediendienste auf die Meinungsbildung der Allgemeinheit ausgerichtet sind, während Telediensten dieses Merkmal fehlt.

Die BPjM war also z. B. nicht für solche Angebote zuständig, die rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten. Es gab somit eine im Hinblick auf einen effektiven Jugendschutz unbefriedigende Ausgangslage: Pornographische oder gewaltvolle Inhalte konnten geprüft und indiziert werden; Indizierungsanträge zu Onlineangeboten, die z. B. eine Verherrlichung des Nationalsozialismus betrieben, konnten nicht geprüft werden. Seit dem 01.04.2003 sind Onlineangebote nun unter dem Begriff der „Telemedien“ zusammengefasst. Damit fallen sowohl Teledienste als auch Mediendienste in den Zuständigkeitsbereich der Bundesprüfstelle.

Als jugendgefährdend gelten vor allem Medien mit unsittlichen, verrohend wirkenden sowie zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizenden Inhalten (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Daneben bestimmen § 15 Abs. 2 JuSchG und § 4 Abs. 1 JMStV Inhalte, die als schwer jugendgefährdend bzw. absolut unzulässig gelten. Dazu zählen u. a. mehrere Straftatbestände wie beispielsweise Volksverhetzung, Gewaltpornographie oder Propagandamittel verfassungsfeindlicher Parteien, aber auch die Kriegsverherrlichung, die Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung sowie die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Personen, die schweren Leiden ausgesetzt sind oder waren.

Das BPjM-Modul

Der JMStV bestimmt für schwer jugendgefährdende und strafrechtsrelevante Tatbestände deren absolute Unzulässigkeit und macht nur für solche Telemedien eine Einschränkung, die „einfach“ pornographisch sind oder von der BPjM als jugendgefährdend, aber nicht strafrechtsrelevant eingestuft wurden. Diese Angebote dürfen im Internet jedoch nur dann verbreitet werden, wenn sie innerhalb einer sogenannten geschlossenen Benutzergruppe abrufbar sind, zu der durch ein vorgeschaltetes und geeignetes Altersverifikationssystem (AVS) ausschließlich Erwachsene Zugang erhalten.

Die Indizierungsfolgen bei Onlineangeboten

Während die Indizierungen von Trägermedien im Bundesanzeiger angezeigt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle (*BPjM-Aktuell*) veröffentlicht werden, unterbleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Veröffentlichung der Indizierung von Telemedien. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass die Indizierungsliste von Kindern und Jugendlichen als Wegweiser zu jugendgefährdenden Webinhalten umfunktioniert werden könnte.

Unterschiede bei den Indizierungsverfahren zu Internetangeboten ergeben sich abhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz im In- oder im Ausland hat. Bei inländischen Anbietern belegt die Praxis, dass eine letztendliche Listenaufnahme des Angebots in der Mehrheit der Fälle nicht erforderlich wird, da die Anbieter nach Zugang des Benachrichtigungsschreibens der Bundesprüfstelle ihr Angebot oftmals jugendschutzkonform abändern oder es ganz aus dem Netz nehmen. In solchen Fällen wird das Verfahren eingestellt.

Die Rechtsfolgen der Indizierung von Telemedien können aber häufig bei solchen Angeboten nicht durchgesetzt werden, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben. Diese Indizierungen können tatsächlich nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn mittels Filterung der Zugang verwehrt werden kann.

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erstellt die BPjM in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) das sogenannte BPjM-Modul. Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der in § 24 Abs. 5 JuSchG benannten Telemedien, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt.

In Filterprogrammen kommen die verschiedensten Negativlisten zur Anwendung. Es ist daher besonders hervorzuheben, dass sich die in das BPjM-Modul eingehenden Daten davon ganz grundsätzlich unterscheiden. Unabhängig von der Qualität anderer Negativlisten sind dies Verzeichnisse, die der jeweilige Ersteller nach eigenen Kriterien erstellt. Allein für die Indizierungslisten der BPjM gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das selbstverständlich den von einer möglichen Indizierung Betroffenen unmittelbar einbezieht und ihm alle rechtsstaatlichen Möglichkeiten eröffnet, eine drohende Indizierung abzuwenden bzw. auch im Nachhinein anzufechten. Dies gilt uneingeschränkt auch für Anbieter, die ihren Firmensitz im Ausland haben.

Das BPjM-Modul wird inzwischen in mehreren auf dem Markt erhältlichen Filterprogrammen eingesetzt. Zahlreiche weitere Anfragen von Programmanbietern lassen erwarten, dass schon bald eine breite Angebotspalette die unterschiedlichsten Bedarfssituationen bedienen lässt. Neben dem Einsatz in Filterprogrammen haben sich auch die unter dem Dach der FSM zur „Selbstkontrolle Suchmaschinen“ zusammengeschlossenen deutschen Suchmaschinenanbieter zum Einsatz des BPjM-Moduls entschlossen und weisen nunmehr in den Suchergebnislisten keine indizierten Internetangebote mehr aus.

Filterprogramme mit dem BPjM-Modul sowie die Initiative der Suchmaschinenanbieter sind wichtige Maßnahmen zu einem effizienteren Jugendmedienschutz. Dass dieser und insbesondere technische Maßnahmen, die stets nur Hilfsmittel sein können, ständig zu optimieren sind, versteht sich von selbst. Nachdrücklich zu widersprechen ist jedoch dem in diesem Zusammenhang immer wieder laut werdenden Vorwurf, hier werde staatliche Zensur betrieben und es würden Erwachsene am freien Zugang zu Internetangeboten gehindert. Filterprogramme kommen nur dort zum Einsatz, wo Erziehende technische Hilfen nutzen wollen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Ausblendungen in Suchlisten erfolgen allein bei solchen Onlineangeboten, die nach deutschem Recht absolut unzulässig sind oder deren Verbreitung bei Aufnahme des Indizierungsverfahrens nicht – wie gesetzlich vorgegeben – nur in geschlossenen Benutzergruppen erfolgt.

Petra Meier ist die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).



Carl Werner Wendland ist Geschäftsführer der Forum Verlag Godesberg GmbH und für die BPjM u. a. im Projekt „BPjM-Modul“ tätig.

